Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 23 (1921)

Heft: 2-3

Artikel: Die steinzeitlichen Hockergräber der Schweiz

Autor: Tschumi, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER
FÜR SCHWEIZERISCHE
ALTERTUMSKUNDE
INDICATEUR D'ANTIQUITÉS SUISSES
HERAUSGEGEBEN VON DER DIREKTION DES
SCHWEIZERISCHEN LANDESMUSEUMS IN ZÜRICH
NEUE FOLGE □ XXIII. BAND □ 1921 □ 2. UND 3. HEFT

Die steinzeitlichen Hockergräber der Schweiz.

Von *O. Tschumi.*

(Fortsetzung.)

V. Schlüsse aus den Skelettfunden.

Die Untersuchung der Skelette in den steinzeitlichen Hockergräbern ist zunächst rein anthropologischer Natur; sie erfordert eine genaue Prüfung der Knochenfunde auf die charakteristischen Merkmale des Schädels und der Langknochen nach einem der üblichen Messungsverfahren. Von den steinzeitlichen Hockerskeletten sind diejenigen von Chamblandes durch A. Schenk einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen worden [1]), ferner hat E. Landau über das Skelett von Niederried einen anthropologischen Befund veröffentlicht [2]). Die eingehende Erörterung des Hockers von Birseck durch F. Sarasin gestaltete sich zu einer lehrreichen Studie über die Menschenrasse, welche uns in den Gräbern des Frühneolithikums entgegentritt [3]). Die Hockerskelette von Montreux-Châtelard werden von E. Pittard bearbeitet und sind zur Stunde noch nicht veröffentlicht. Leider sind die meisten Hockerskelette der Schweiz, so z. B. die von Glis und die Mehrzahl der Hocker vom Genfersee nicht wissenschaftlich erforscht worden.

Die andere Aufgabe schlägt in das Gebiet der vorgeschichtlichen Forschung. Sie soll die Frage prüfen, welche Schlüsse aus den Skelettfunden auf die Totengebräuche der Steinzeit gezogen werden können.

1. Art der Hockerstellung.

Zunächst ist die Frage der Hockerstellung zu erörtern. Aus den Fundberichten geht nicht mit Deutlichkeit hervor, ob die Skelette liegende oder

[1]) A. Schenk, Chamblandes, S. 35—213.
[2]) Jahresbericht des hist. Museums in Bern, 1913, S. 15f.
[3]) F. Sarasin, a. a. O., S. 102ff.

sitzende Hocker waren. Es fehlen hier meistens die eindeutigen Angaben. Wir müssen daher auf die Gräber abstellen, welche auf der photographischen Platte festgehalten worden sind und durch die genaue Wiedergabe der Lagerungsverhältnisse keinen Zweifel aufkommen lassen.

In Glis sind einige Skelette photographisch aufgenommen worden. Eines davon zeigt die sitzende Hockerstellung, nicht genau in der Lage, wie sie der *sitzende Hocker* von Laugerie-Basse aufweist [1]). Bei dem Skelett von Glis verlaufen Ober- und Unterschenkel fast parallel, die Knie sind auf der Höhe der Brust, aber Knie und Ellenbogen weiter vom Leibe entfernt als bei dem Hocker von *Laugerie-Basse* [2]), wo die Fesselung eine stärkere gewesen sein muß. Dem Vorgange von J. Heierli, der in ihnen liegende Hocker erblickt, vermögen wir nicht zu folgen [3]).

Auch von *Chamblandes* liegen Aufnahmen vor. In Grab 1 Ausgrabung 1901 ist die Stellung nicht ganz deutlich zu ersehen [4]). Die Lage der Schenkel aber läßt doch auch mit Wahrscheinlichkeit auf sitzende Hocker schließen. Grab 3 aber deutet auf liegende Hocker hin, wenigstens findet sich ein Längsknochen unterhalb des Beckens schräg einwärts gerichtet. Bei Grab 10 sind die Schenkelknochen beider Skelette unterhalb des Beckens, und hier wird man füglich von der liegenden Hockerstellung sprechen dürfen.

Chamblandes (Grab 12 und 18) mit sitzender Hockerstellung. Am nächsten kommt dem sitzenden Hocker von Laugerie-Basse derjenige von Collombey-Barmaz.

In *Montreux-Châtelard* ist die Lage der Skelette in Grab 2—4 festgestellt worden. Diese Gräber enthielten alle nur einen Toten. In Grab 2 sind die Schenkel unterhalb des Beckens gelegen, im rechten Winkel zur Wirbelsäule. Sie sind nicht wie in der sitzenden Hockerstellung auf den Leib gebunden, sondern fast hat es den Anschein, als ob die Unter- und Oberschenkel zusammengebunden worden seien, wobei die Knie auf die Höhe des Beckens zu liegen kamen. Es dürfte sich hier um einen liegenden Hocker handeln [5]). Zweifellos in liegender Stellung sind die Skelette in Grab 3 und 4 bestattet worden; in Grab 3 sind die Oberschenkel schräg aufwärts gerichtet, die Unterschenkel im spitzen Winkel dazu [6]). In Grab 4 liegen die Oberschenkel im stumpfen Winkel abwärts und die Unterschenkel sind leicht angezogen; diese Lage nähert sich derjenigen, welche die neolithischen Hocker von Worms aufweisen, die man als Schläferstellung bezeichnet hat [7]).

Bei dem Hocker von Birseck ist die sitzende Hockerstellung in geradezu

---

[1]) Vgl. Abbildung 25.

[2]) Vgl. J. Déchelette, Manuel I, 287, Fig. 114.

[3]) J. Heierli, Zweiter Jahresber. d. schweiz. Ges. f. Urgeschichte, 1909, S. 46.

[4]) A. Schenk, Chamblandes, Pl. II, Fig. 2, Pl. III, Fig. 2.

[5]) Abgebildet in F. Tauxe, Les tombes néolithiques de Tavel sur Clarens. Extr. Revue hist. vaud. 1916. Fig. 4.

[6]) F. Tauxe, a. a. O. Fig. 6. Vgl. Abbildung 17.

[7]) F. Tauxe, a. a. O. Fig. 7. Vgl. Abbildung 18.

typischer Weise ausgesprochen. Die Schenkel sind nicht wie in Glis vom Leibe entfernt, sondern ruhen auf der Brust. Ähnlich ist auch die Stellung des Hockers von Niederried, den wir auch als sitzenden bezeichnen können.

2. Doppelbestattung.

Oft befinden sich zwei Skelette in den Gräbern; von den 15 Hockergräbern in Lausanne wird berichtet, daß meistens zwei Hocker zusammen lagen. In den 30 Hockergräbern von Lutry-Châtelard sind je zwei Hocker in einem Grabe. In Glis enthielten Grab 3 und 6 je zwei Skelette. Nur ein Skelett ergaben dagegen die Gräber von Montreux-Châtelard; auch die Gräber von Chamblandes 1881 wiesen meistens ein Skelett auf, manchmal zwei. Auf die Ausgrabungen von 1901, welche anthropologisch untersucht sind, kommen wir in besonderem Zusammenhang zu sprechen.

Die Ausgrabungen von 1905 und 1910 ergaben folgendes Bild: Grab 12: Zwei Kinder; Grab 13: Drei Individuen im Alter von 9—16 Jahren; Grab 14: Ein Skelett (Kind); Grab 15: Sieben Skelette (mit Nachbestattung); Grab 16: Mann, Frau und Kind; Grab 17: Ein Kind; Grab 18: Ein Skelett; Grab 19: Ein Skelett; Grab 21: Zwei Skelette. Während in der Ausgrabung von 1901 die Bestattung von zwei Toten verschiedenen Geschlechtes und Alters die Regel bildete, gilt dies für die andern Ausgrabungskampagnen nicht. Es kann sich hier also nicht um einen allgemeinen Ritus handeln.

Wertvolle anthropologische Untersuchungen verdanken wir A. Schenk über die Skelettfunde von Chamblandes 1901, die wir hier als Basis für weitere Schlüsse wörtlich mitteilen [1]):

Grab 1: Skelett eines *männlichen Individuums von 16—20 Jahren*; Skelett einer *erwachsenen Frau.*

Grab 2: Skelett eines *bejahrten männlichen Individuums,* Skelett einer *erwachsenen jungen Frau,* Skelett eines Kindes. Darunter lagen Schädel und Langknochen, die von einer früheren Bestattung herrührten.

Grab 3: Skelette eines *erwachsenen männlichen Individuums,* sowie einer *Frau von 20—22 Jahren.*

Grab 4: Skelett eines *bejahrten männlichen Individuums,* Skelett einer *Frau* von 16—20 Jahren, Skelett eines Kindes von ungefähr 4 Jahren.

Grab 5: Skelett einer *Frau von 16—20 Jahren,* Skelett eines *bejahrten, männlichen Individuums,* Skelett eines Kindes im Alter von 8—10 Jahren.

Grab 6: Zwei Skelette von schlechtem Erhaltungszustand, die nicht benutzt werden konnten.

Grab 7: Ebenso.

Grab 10: Skelett einer erwachsenen Person, wahrscheinlich weiblichen Geschlechtes, die zuerst ins Grab gelegt wurde. Skelett eines bejahrten Mannes.

Grab 11: Skelett eines Erwachsenen, wahrscheinlich männlichen Geschlechts; Skelett vermutlich einer Frau von unbestimmbarem Alter.

---

[1]) A. Schenk, Chamblandes, S. 36ff.

A. Schenk und A. Naef machten in ihren Veröffentlichungen auf einige bedeutsame Vorkommnisse aufmerksam. A. Naef stellte fest, daß in den Gräbern mit zwei Skeletten die beiden Toten gleichzeitig bestattet worden waren. Dies konnte er mit Sicherheit daraus schließen, daß die immer aufeinanderliegenden Skelette in vollständig richtiger anatomischer Stellung ruhten, die Lage des untern, meistens eines Mannes, wäre bei einer späteren Bestattung des obern zweifellos gestört und die Knochen aus ihrer ursprünglichen Lagerung herausgedrängt worden [1]). Ferner überraschte sie die Wahrnehmung, daß in den Gräbern, wo zwei Tote verschiedenen Geschlechtes lagen, ein großer Altersunterschied die beiden trennte. So befand sich in Grab 1 ein jugendliches männliches Skelett zusammen mit einem erwachsenen weiblichen. In Grab 2, 4 und 5 ein bejahrter Mann unten und eine junge Frau oben. Ein kindliches Skelett war mitgegeben in Grab 2, 4 und 5. In Grab 2 ruhte es in den Armen der Frau.

Fast ausnahmslos war der Mann zuerst in das Grab hineingelegt worden. Eine Ausnahme davon machte Grab 10. A. Naef hatte hieran die Frage geknüpft, ob die Frau dem Manne mit ihrem Kinde freiwillig in den Tod folgte oder ob sie an seinem Grabe geopfert und mit ihm bestattet wurde [2]).

Doppelbestattung von zwei Kindern hatte Grab 12, Ausgrabung 1905, ergeben. Hier stand man vor einem neuen Rätsel.

Alle diese noch unabgeklärten Fragen versuchte der durch seine indogermanischen Forschungen bekannte O. Schrader in einem Vortrage vor der Gesellschaft für Urgeschichte zu Jena zu lösen [3]).

Aus den Berichten arabischer Schriftsteller über Rußland aus dem 10. Jahrhundert erwähnt Schrader die slavische Sitte, dem verheirateten Manne eine seiner Frauen tot oder lebendig ins Grab mitzugeben. Wenn aber einer als Junggeselle starb, so verheirateten sie ihn nach seinem Tode [4]). Ferner zieht er einen ausführlichen Bericht eines Arabers über die Verbrennung eines russischen Häuptlings heran. Der Tote wurde auf den Scheiterhaufen gebettet und ihm ein Weib mitgegeben, das ihm vor der Tötung feierlich angetraut wurde [5]).

Methodisch dürfte gegen diesen Erklärungsversuch Schraders kaum etwas einzuwenden sein. Doch hat D. Viollier mit Recht darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse in den schweizerischen Hockergräbern wesentlich anders liegen. Zwar erscheint auch in den Gräbern von Chamblandes der Mann mit einer Ausnahme immer zuerst begraben worden zu sein und nach ihm die Frau und gelegentlich Kinder. Aber Mann und Frau sind im Alter so sehr verschieden, daß auch bei der Anwendung der Schraderschen Erklärung immer noch dieses auffallende Mißverhältnis unerklärt bleibt. D. Viollier hat deshalb die Vermutung geäußert, der Altersunterschied könnte daher rühren, daß der Über-

---

[1]) A. Naef, La nécropole néolithique de Chamblandes. L'Anthropologie XII, 1901, p. 274.

[2]) A. Naef, a. a. O., S. 275.

[3]) O. Schrader, Totenhochzeit. Ein Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für Urgeschichte. Jena, Costenoble 1904.

[4]) O. Schrader, a. a. O. S. 19.

[5]) O. Schrader, a. a. O. S. 20.

lebende durch einen Stellvertreter aus den alten Mitgliedern der Sippe abgelöst worden sei [1]).

Die Doppelbestattung von Kindern, Grab 12, 1905, könnte nach ihm eine Totenhochzeit von Scheingatten darstellen [2]).

Die von O. Schrader vorgeschlagene Erklärung wird durch die Vorkommnisse in den Latènegräbern der Champagne und Marne gestützt. In dem Gräberfeld von *Thuizy* enthielten von 64 Gräbern 28 zwei Tote verschiedenen Geschlechtes [3]). Dabei lag die Frau, recht häufig jugendlichen Alters, auf dem Rücken, während der erwachsene Mann darüber zu ruhen kam; sein Gesicht deckte das ihre, seine Arme waren gebogen und näherten sich dem Kopfe der Frau.

Diese Bestattung von Mann und Frau zusammen erscheint hier in derartiger enger Beziehung, daß man dem Gedanken an eine Totenhochzeit nicht mehr länger ausweichen kann. Zumal Cäsar noch von einer keltischen Sitte berichtet, nach der früher mit den Toten ihre Klienten und Sklaven mitverbrannt worden seien [4]).

3. Nachbestattung.

In einer Anzahl von Gräbern ist Nachbestattung geübt worden. In diesem Falle mußten die zwei älteren Skelette den Neuankommenden Platz machen. Daher wurden die Schädel und Langknochen aus ihrer bisherigen Lage entfernt und in die Ecken geschoben. In Grab 5 (Chamblandes 1901) war auf der Ostseite des Grabes in einer Aushöhlung ein förmliches Knochendepot errichtet worden, indem man Schädel und Langknochen aufeinanderhäufte. Die kleinen Knochen der Hände und Füße wurden in die Erde gestreut, welche man über den Neubestatteten aufwarf. A. Naef nimmt an, daß die Gräber mit Nachbestattung durch äußerliche Merkmale kenntlich gemacht worden seien [5]). In Chamblandes (Ausgrabung 1881) fand sich ein Grab mit vier Skeletten, in dem die Schädel in den vier Ecken lagen, die übrigen Knochen durcheinander in der Mitte. Grab 15 von Chamblandes ergab ebenfalls deutliche Nachbestattung. Unten lagen vier Skelette der ersten Bestattung, darüber drei der zweiten. Diese Knochendepots und die Anordnung der Skeletteile in dem letzterwähnten Grabe sind kaum auf Zufälligkeiten zurückzuführen. Wir erblicken darin die Vorläufer jener Oßuarien, wie sie in dem Übergang von der Stein- zur Bronzezeit bei uns vereinzelt auftreten. Das Dolmengrab bei Auvernier ist hiefür ein charakteristisches Beispiel [6]). Dort waren in dem mittleren Grabraum und in drei Seitenkammern die Knochen von etwa 20 Individuen aufgehäuft. Im mittleren Grabraum lagen die Langknochen in der Mitte, die Schädel waren an den Wänden nebeneinander gereiht. Der steinzeitliche Brauch, die Skeletteile früherer Verstorbener an einem Grabende in besondern Gruben zu versorgen, erscheint hier

---

[1]) D. Viollier, Rites funéraires en Suisse, p. 17s.

[2]) D. Viollier, a. a. O. S. 17.

[3]) Fourdrignier, Sur les sépultures doubles de Thuizy. Bullet. soc. d'anthrop. 1880. p. 322.

[4]) Caesar, De bello gallico, VI, 19.

[5]) A. Naef, La nécropole néolithique de Chamblandes. L'Anthropologie, 1901, XII, p. 271.

[6]) V. Groß, Les tombes lacustres d'Auvernier, im 7. Pfahlbaubericht, 1876, S. 36—40.

erweitert. Man begrub die Toten erst endgültig, nachdem die Knochen durch die Verwesung der Fleischteile entkleidet waren und legte diese in besondern Grabkammern nieder.

VI. Die Ockerbeigaben.

Der Ocker erscheint in *zwei Hauptformen.* Meistens tritt er auf als *körniges bis sandiges Eisenoxyd,* das unter dem Namen *Rötel* bekannt ist und nach seiner blutähnlichen Farbe auch *Haematit* genannt wird. Oder dann ist es *Eisenhydroxyd* (*Limonit*) von *roter, brauner und gelber Farbe.* Beide werden noch heute als *Malerfarben* benutzt und von vielen Naturvölkern verwendet als *Farbstoff zum Bemalen des Körpers wie ihrer Geräte und Waffen.* Die Naturvölker von *Melanesien, Australien und Westafrika* sind typische Beispiele hiefür.

Die *Ockerbeigaben* bilden ein ständiges Vorkommnis auch der *steinzeitlichen Hockergräber.* In *Chamblandes* treten sie in verschiedenen Formen auf. Die Ausgrabung von 1881 ergab vier Stücke *roten und gelben Ockers* nebeneinander *in einer Linie* vor dem Kopf eines Skelettes.

Die Ausgrabung 1894 förderte *Überreste gelben und roten Ockers zutage, in- und außerhalb eines Grabes.*

Bei der Ausgrabung 1901 fanden sich fast in *allen Gräbern Ockerbeigaben.* Meistens war es roter Ocker. Nur Grab 2 enthielt gelben Ocker. Bei Grab 1 lag der Ocker außerhalb des Grabes bei der Kopfplatte. Grab 9 wies überhaupt keinen auf.

Auch der Ausgrabung 1905 fehlten die *Ockerbeigaben* nicht. In *Grab 12 fand sich roter Ocker* auf dem untern Schädel, in Grab 13 und 16 war *roter Ocker* vorhanden. Die Ausgrabung 1910 ergab in den Gräbern 18—22 die Anwesenheit von rotem und gelbem Ocker.

Die Hockergräber von Clarens, Montreux-Châtelard, Ausgrabung 1915, zeitigten kleine Stücke von *rotem Ocker.*

Bei den Hockergräbern von Glis, Ausgrabung 1900, wies Grab 2 einen Schädel auf, der an der Nasenwurzel und auf der Stirne *rot* gefärbt war.

Die Beigabe von *Ocker* erscheint in sämtlichen systematisch erforschten Hockergräbern der Schweiz und hätte sich wohl auch in den vielen andern Hockergräbern nachweisen lassen, die flüchtig aufgedeckt und zerstört worden sind. Sie ist bloß dem unkundigen Auge der Zufallsausgräber entgangen.

Daraus müssen wir schließen, daß es sich um eine Totensitte handelt, die längere Zeit angedauert hat und weitverbreitet war.

Ein Überblick über die bezügliche Literatur zeigt den Weg, welchen die Forschung zur Erklärung dieser Vorkommnisse eingeschlagen hat und mag als Einführung in die wichtigsten Abhandlungen hierüber erwünscht sein.

Erklärung der Ockerbeigabe.

Die Frage der Ockerbeigabe wurde in Zusammenhang gebracht mit *derjenigen der Entfleischung der Skelette und deren Rotbemalung.* Schon einer der ersten wissenschaftlichen Pioniere der Vorgeschichte, der Schwede *Bruzelius*, beschäftigte sich damit und stellte im Jahre 1832 an Hand der Sitten der modernen Naturvölker die Behauptung auf, daß die vorgeschichtlichen Toten der weichen Fleischteile entkleidet und nur die Knochen in das Grab gelegt worden seien [1]). Fast fünfzig Jahre später nahm *Pigorini* die vergessene Theorie wieder auf und wurde darin von der Autorität eines *E. Cartailhac* gestützt. Sie wiesen auf die Totensitten der heutigen Naturvölker hin, welche die Leichname mumifizieren oder entfleischen, sei es durch Einlegen oder gewaltsame Entfernung der Weichteile, sodaß nur die Knochen zurückbleiben. Die Bestattung erfolgt erst nachher. Im Anschluß daran äußerte *Pigorini die Vermutung, daß die so entfleischten Knochen mit Rot gefärbt worden seien* und stützte sich hiebei insbesondere auf den neolithischen Grabfund von *Sgurgola* (Rom) und auf ähnliche Vorkommnisse, welche *Rivière* in den Höhlen von Balzi Rossi gemacht hatte.

Soviel aus der Literatur ersichtlich ist, wurde man neuerdings anläßlich des Grabfundes von Brünn im Jahre 1891 auf die rote Färbung von Skeletteilen aufmerksam [2]). Dort fand *A. Makowsky* in 4,5 m Tiefe in ungestörter Lösschicht ein menschliches Skelett mit quartären Tierknochen zusammen. Die Beigaben wiesen den Fund dem Aurignacien zu. An Hand der *intensiv roten Färbung einzelner Teile des Schädels,* des übrigen Körpers, sowie *beigelagerter Zierstücke und Schmucksachen,* kam Makowsky zu dem Schluß, daß diese Färbung zweifellos als künstlich zu bezeichnen sei.

R. Virchow pflichtete dieser Meinung bei und nahm ebenfalls an, *daß eine Bemalung erst erfolgt sei, nachdem die Fleischteile sich vollständig von den Knochen gelöst hätten.* Diese Vermutung stützte er sowohl auf prähistorische Vorkommnisse als auf ethnographische Parallelen [3]). Von da nahm diese Erklärung fast unbestritten ihren Weg.

R. Martin, der beim Reinigen eines der Schädel aus dem Grabfelde von Glis (Wallis) an der Nasenwurzel und auf der Stirn Spuren roter Bemalung entdeckte, sah mit *J. Heierli* darin eine Bestätigung der Vermutung Virchows [4]).

Immerhin blieb Virchow nicht unwidersprochen. *F. Knauer* machte ausdrücklich auf Vorkommnisse des südlichen *Bessarabiens* und überhaupt *Rußlands* aufmerksam. Er wies auf einen Grabfund hin, wo ein vollständiges *Menschen-*

---

[1]) Pigorini, Sur la coutume à l'âge néolithique de n'ensevelir que les os décharnés. Matériaux pour l'histoire de l'homme, Paris 1885, S. 299; Pigorini, Avanzi umani e manufatti litici coloriti dell' età della pietra, Bullettino di paletnologia italiana, 1880, S. 33; Cartailhac, France préhistorique, S. 288.

[2]) H. Obermaier, Les restes humains quaternaires dans l'Europe centrale. Anthropologie 1905, S. 385; 1906, S. 55.

[3]) R. Virchow, Über rotangestrichene Menschenknochen. Zeitschrift für Ethnologie, Bd. XXX, 1898, H. IV. Verhandl., S. 281 ff.

[4]) J. Heierli, Urgeschichte der Schweiz, S. 200.

skelett mit einem unbeschädigten *roten Langschädel* gefunden worden war. In dessen Höhle befand *sich eine feste kugelförmige Erdscholle, die innen mit Spuren von roter Farbe förmlich besät war.* Daraus schloß er, daß *der Eisenocker, der in dichter Schicht auf der Stirn lag und offenbar einst das ganze Gesicht bedeckt hatte, von hier aus zugleich mit der Erde auf natürlichem Wege in die Schädelhöhle eingedrungen sei.* Daran knüpfte er den fernern Schluß, *daß die Knochen keine künstliche Färbung erfahren hätten, sondern daß der Eisenocker auf die Leiche gelegt, sich im Laufe der Zeit zersetzt und in natürlicher Weise auf den Knochen abgelagert habe.* Dafür sprachen nach ihm auch noch andere Anzeichen, so z. B. daß die *rote Farbe* auf *den Knochen oft sehr ungleichmäßig verteilt ist,* ferner, daß die einzelnen Knöchelchen in vollständig natürlicher Anordnung gelagert sind, wie es Laien bei einem spätern Begräbnis nicht hätten vornehmen können [1]). Dieser Hinweis von Knauer auf die anthropologisch genaue Lage der vorgefundenen Skelette entscheidet die Frage.

R. Forrer will die *Ockerbeigaben* als *Zeugnisse der Hautbemalung der vorgeschichtlichen Toten auffassen.* Nach ihm *sind die Farbreibeplatten in den Hockergräbern von Achmim, die zum Teil Farbspuren aufweisen, in Parallele zu setzen zu den Stücken roten und gelben Ockers in einigen Gräbern von Chamblandes* [2]). *A. Sonny* findet in der Forrerschen Erklärung eine Lücke: bis jetzt wurde nie *rote Farbe und Palette* gefunden; in den ägyptischen Gräbern *fehlt die Farbe, in den europäischen die Palette* [3]).

Die Lösung der Frage suchte *F. v. Duhn* in der Abhandlung „*Rot und Tot*" zu geben [4]). Die Arbeit kann hier nur im Auszug wiedergegeben werden, abgesehen von den Stellen, wo der Verfasser das Gebiet der prähistorischen Wissenschaft betritt.

Ausgehend von dem Volksmund: heute rot morgen tot, führt v. Duhn aus, daß das Schwarz dem Rot gegenüberstehe. Rot bedeutet Glück, Schwarz Unglück. Was rot ist, muß schwarz und tot werden und was schwarz und tot ist, behält das Sehnen, wieder rot zu werden. *Im Mittelmeergebiet ist die Sitte weit verbreitet, das Innere der Gräber rot auszumalen und zwar stets mit einem Zinnober- oder Mennigrot* [5]), *der Farbe des Blutes vergleichbar.* Schon bei *Homer* werden die *Gebeine des Hektor in rote Tücher gehüllt.* Weiter ist das *Innere der Behältnisse,* in denen die *sterblichen Reste untergebracht wurden, häufig rot angemalt. Dem Toten soll so der Übergang in die andere Welt erleichtert werden, indem man in ihm die Vorstellung erweckt, er sei in der gewohnten Umgebung* und ihm außerdem Opfer und Spenden darbringt; *dabei soll ihm die rote Farbe den Stoff des Lebens vermitteln.*

Im Anschluß daran zitiert v. Duhn eine Stelle bei Varro, wo das *Blutopfer*

---

[1]) Zeitschrift f. Ethnologie, Bd. XXXII, 1900, S. (315).

[2]) R. Forrer, Über Steinzeit-Hockergräber, S. 32ff.

[3]) A. Sonny, Rote Farbe im Totenkult, Archiv f. Religionswissenschaft, 1906, S. 525.

[4]) Archiv f. Religionswissenschaft, Bd. IX, 1906, S. 1—24.

[5]) v. Duhn übersieht, daß Zinnober und Mennige nicht blutrot sind, während dagegen das Eisenoxyd wegen seiner Blutähnlichkeit Haematit heißt.

durch rote Farbmittel abgelöst erscheint. Die Stelle heißt im Wortlaut: Varro dicit, mulieres in exsequiis ideo solitas ora lacerare, ut sanguine ostenso inferis satisfaciant. Quare etiam institutum est, ut apud sepulcra et victimae cadantur. apud veteres etiam homines interficiebantur ... *sed quoniam sumptuosum erat et crudele victimas vel homines interficere, sanguinei coloris coepta est vestis mortuis inici. Serv. III, 67, vgl. Diels, Sibyll. Bl. 72.*

Uns scheint dieser Stelle keine ausschlaggebende Bedeutung zuzukommen, weil sie doch auch nur als ein Erklärungsversuch Varros angesehen werden kann.

Nachdem v. Duhn die Rotmalung in Gräbern und an Grabdenkmälern Griechenlands und der umliegenden Länder nachgewiesen hat, geht er zu ähnlichen Vorkommnissen der Vorgeschichte über. Seine Ausführungen sind hier teilweise wörtlich übernommen:

„Rote Farbe findet sich auch häufig in den neolithischen Höhlengräbern Liguriens und Siziliens, teils in besondern Behältern, teils in Form von festen Stücken Eisenocker so gelegt, daß der Tote sie mit seiner Hand leicht erreichen konnte. Der Tote ist hilflos, wenn er bleich daliegt, deshalb verlangt er durch die Lebensfarbe gegen böse Einflüsse geschützt zu werden. Damit löst sich der scheinbare Widerspruch, daß die Hinterlassenen, die sich so vor der Wiederkehr des Toten scheuen, durch Blutopfer und deren zahlreiche Ablösungsformen, sowie durch jenes Rotmalen ihn zu befriedigen suchen.“ An Hand von mehreren Fällen, wo in neolithischen Gräbern rotgefärbte Menschenknochen vorkamen, hält es v. Duhn für sicher, daß die rote Färbung der Knochen hervorgerufen ist durch starke Anwendung roter Farbe an den Gewändern und Kopfbinden der Toten. Bei ähnlichen Funden der jüngern Steinzeit und der Bronzezeit Rußlands ist die rote Färbung von Skeletten oder Skeletteilen zu erklären als Folge roten Anstriches der Leiche vor der Beerdigung. Nach der Zersetzung des Fleisches blieb die an sich unveränderliche Farbenmaterie (Eisenoxyd) am Platz und teilte sich der Knochenhaut mit. Somit kommt v. Duhn zum Schlusse, daß die rituelle Rotmalung der Leichen unter den vorgeschichtlichen Völkern Europas eine verbreitete Sitte war. Wenn auch in griechischen Ländern keine rotgefärbten Knochen gefunden worden sind, so legt doch die Auffindung von Farbstoffen in den Gräbern die Vermutung nahe, daß ursprünglich auch da die gleiche Sitte bestand. An die Stelle der roten Bemalung des Körpers trat seine Einhüllung in eine rote Decke. Vielleicht wurde in einzelnen Fällen die rote Decke durch rotes Gold ersetzt (Mykenae und Kreta). Später verzichtete man darauf, das Rot mit dem Toten in unmittelbare Berührung zu bringen.

Endlich führt v. Duhn als wertvolle Analogie für das Rotmalen der Leichen ähnliche noch vorkommende Gebräuche an bei den Naturvölkern Australiens, vom Bismarckarchipel, Kameruns und schließt seine Darstellung mit folgendem Resultat: „Der Brauch der Rotmalung der Toten, der in Spanien und Rußland noch in die Metallzeit hinabreicht, ist in den zwischenliegenden Ländern schon in der Steinzeit zu Ende gegangen. Seine Erklärung finden wir in parallelen Gebräuchen der heutigen Naturvölker.“

Auch A. Sonny schließt sich der Auffassung v. Duhns an, daß die roten Farbstoffe in den Hockergräbern der Stein- und frühern Bronzezeit rituelle Bedeutung haben und Ersatz für Blut darstellen. Doch hält er diese Beigaben für eine Ablösung der Blutopferspende, welche in der den Hockergräbern vorausgegangenen Zeit den Toten in verdünntem Zustande auf den Mund gegossen worden seien. Danach nimmt Sonny für die älteste Zeit das Blutopfer an, welches als zu kostspielig durch einen Guß roter Farbe ersetzt wurde [1]).

Die Erklärung v. Duhns mit dem Nachtrag von A. Sonny hat sich rasch unter den Archäologen durchgesetzt. So finden wir sie auch in der „Einleitung in die Altertumswissenschaft" von A. Gercke und E. Norden, Bd. II, 66, durch E. Pernice vertreten.

Vor einer kritischen Untersuchung, an Hand der Vorkommnisse in den steinzeitlichen Hockergräbern der Schweiz unternommen, hält sie nicht stand. Es ist offenbar F. v. Duhn entgangen, daß in den vorgeschichtlichen Gräbern neben dem *roten Ocker ebenso häufig gelber erscheint*, wie wir schon einleitend nachgewiesen haben. Gelber Ocker aber kann nicht Ersatz darstellen für rote Lebensfarbe.

Für A. Naef sind die Ockerstücke rituelle Totenbeigaben [2]). R. Forrer sieht in ihnen Farbstoffe zur Hautbemalung. Wir neigen ebenfalls zu der Auffassung , daß die steinzeitlichen Völker den roten und gelben Ocker, den sie zu Lebzeiten zur Bemalung des Körpers und der Geräte und Waffen benutzten, auch den Toten diese unentbehrlichen Farbstoffe ins Grab mitgaben. Diese Erklärung stützen wir auf die Tatsache, daß der rote und gelbe Ocker nicht nur in den steinzeitlichen Hockergräbern der Schweiz nebeneinander vorkommt, sondern auch in den steinzeitlichen Ansiedelungen unseres Landes Verwendung fand. Zwar ist der rote Ocker weitaus der häufigere und läßt sich daher in den meisten Pfahlbaustationen nachweisen. Aber auch gelber Ocker tritt auf. Im steinzeitlichen Pfahlbau Schaffis fand sich ein solches Stück [3]), in dem Pfahlbau von Corcelettes, der von der Steinzeit bis in die Bronzezeit bewohnt war, kam roter und gelber Ocker zusammen zutage [4]).

Der Hinweis wird noch überzeugender, wenn wir die Vorkommnisse in den Höhlen Liguriens heranziehen. Die Höhle von Pollera ergab zierliche Tonschälchen mit Ockerflecken, welche Colini als Überreste einer Schminke zur Körperfärbung bezeichnet [5]). Unter den Abfällen des täglichen Lebens, welche in den Höhlen von Balzi Rossi, der Arene Candide, der Pollera etc. gehoben wurden, traten Ockerstücke und Reibsteine mit deutlichen Ockerflecken zutage, ferner tönerne Formen, mit Längs- und Querrillen, in denen Colini wohl mit

---

[1]) Archiv f. Religionswissenschaft, Bd. IX, 1906, S. 525.

[2]) A. Naef, La nécropole néolithique de Chamblandes. L'Anthropologie XII, 1901, p. 272.

[3]) Hist. Museum Bern. Ockerklumpen v. Schaffis. Nr. 2772.

[4]) Hist. Museum Bern. Corcelettes, rotes Ockerstück, Nr. 25581; gelbes Ockerstück, Nr. 25580.

[5]) Colini, Il sepolcreto di Remedello-sotto nel Bresciano e il periodo neolitico in Italia. Bull. di paletnologia ital. XXVIII, 1902, S. 6ff.

Recht Stempel zur Bemalung des Körpers erblickt [1]). Die von A. Sonny gerügte Lücke in der Forrerschen Beweisführung ist nunmehr geschlossen, denn da sind die Farbenschälchen und Stempel mit der Farbe vergesellschaftet.

Wir stehen daher nicht an, in dem roten und gelben Ocker in den steinzeitlichen Hockergräbern der Schweiz Farbstoffe zu erblicken, welche nach den religiösen Auffassungen dieser Völker den Toten ebenso unentbehrlich waren wie den Lebenden.

(Schluß folgt.)

---

[1]) Colini, a. a. O. S. 6ff.